

# FAQs zu INSPIRE

(Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung von INSPIRE)

Version 1.0, 16.01.2020

**Zu Ihrer Information:** Die Antworten der „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) sind rechtlich nicht geprüft und können daher in Gerichtsverfahren nicht verwendet werden. Die Koordinierungsstelle GDI-DE veröffentlicht in diesem Dokument häufig gestellte Fragen aus dem Netzwerk der GDI-DE.

## Inhalt

<b>1. Glossar</b>	<b>5</b>
INSPIRE-Geodatenatz	5
Konformer INSPIRE-Geodatenatz	5
Nicht-konformer INSPIRE-Geodatenatz	5
INSPIRE-Netzdienst	5
<b>2. Häufig gestellte Fragen (FAQs)</b>	<b>6</b>
Was bedeutet „INSPIRE-konform bereitstellen“?	6
Was passiert, wenn ein Mitgliedstaat die INSPIRE-Richtlinie inkl. der Durchführungsbestimmungen nicht fristgerecht umgesetzt hat? Welche Maßnahmen werden von der Europäischen Kommission ergriffen?	6
Mit welchen Konsequenzen haben geodatenhaltende Stellen bei ausbleibender Bereitstellung zu rechnen?	6
Gibt es einen Unterschied zwischen der geodatenhaltenden und der geodatenbereitstellenden Stelle?	7
Ist in den Metadaten als verantwortliche Stelle für einen Geodatenatz die für die Erledigung der jeweiligen Fachaufgabe originär verantwortliche Stelle oder ein von ihr ggf. beauftragter Dienstleister einzutragen?	7
Wann ist eine Kopie eines Geodatenatzes eine „identische Kopie“ und wann ein eigener „neuer“ Geodatenatz?	7
Wenn eine Stelle zur Sammlung und Zusammenführung von Geodatenätzen aus den Ländern rechtlich verpflichtet ist, welche durch die Länder bereits für INSPIRE bereitgestellt werden, ist diese Stelle verpflichtet bzw. berechtigt den zusammengeführten Geodatenatz bereitzustellen?	8
Die Kommunen führen Geodaten, die im Rahmen der Erfüllung von landesweiten Fachaufgaben an übergeordnete Behörden des Landes abgegeben werden. Werden die landesweit zusammengeführten Daten von den entsprechenden Landesbehörden bereitgestellt oder sind die Kommunen verpflichtet, ihre lediglich auf ihr Gebiet bezogenen Daten stattdessen bzw. zusätzlich für INSPIRE bereitzustellen?	8
Sollen auch Daten aus ATKIS, wie z. B. Verkehrsnetze, Gewässernetze, Schutzgebiete bereitgestellt werden, obwohl andere Stellen originär für diese Themen zuständig sind?	8
Wer muss Geodatenätze für INSPIRE bereitstellen?	9
Ist in Artikel 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie eine rechtliche Vorschrift zur Sammlung oder Verbreitung von Daten in elektronischer Form gemeint oder muss die Sammlung oder Verbreitung lediglich generell vorgeschrieben sein?	9
Sind die Datenspezifikationen ein Entscheidungskriterium, ob ein Geodatenatz von INSPIRE betroffen ist?	11
Müssen für die Themen „Koordinatenreferenzsysteme“ und „Geografische Gittersysteme“ Geodatenätze identifiziert werden?	11
Wenn ein Mitgliedstaat zu einem INSPIRE-Thema keinen Geodatenatz bereitstellen kann, muss er diesen nacherfassen?	11
Wie sind die Begriffe "neu gesammelte" bzw. "umstrukturierte" Daten in Bezug auf statistische Erhebungen auszulegen? Sind z. B. die Daten aus einer regelmäßigen Erhebung als "neu gesammelt" zu betrachten, wenn die ansonsten unveränderte Erhebung erstmalig nach dem Stichtag (Inkrafttreten der Durchführungsverordnung) durchgeführt wird (insb. Zensus)?	11
Ab welchem Zeitpunkt gilt ein Geodatenatz gemäß Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie als „neu gesammelt“ bzw. „weitgehend umstrukturiert“?	11
Gibt es eine Vorschrift darüber, in welcher räumlichen Tiefe (Kreisebene, Gemeindeebene usw.) Daten bereitgestellt werden müssen?	11

<i>Bis zu welchen Maßstäben der Produkte müssen die Vorgaben berücksichtigt werden?</i>	12
<i>Meteorologische Vorhersageparameter sind bei ihrer grafischen Darstellung in der Regel nicht auf nationale Hoheitsgebiete beschränkt, auch Radarkomposits sind „grenzüberschreitend“. Wie erfolgt die Bereitstellung dieser grenzüberschreitenden Daten?</i>	12
<i>Kann der Zugang zu Messergebnissen eingeschränkt werden, wenn ein potenzieller Personenbezug (Datenschutz) nicht ausgeschlossen werden kann?</i>	12
<i>Wer entscheidet im Falle von unterschiedlichen Auffassungen zwischen geodatenhaltender und nachfragender Stelle bzgl. der Betroffenheit?</i>	12
<i>Ist ein Sammelprodukt, das sowohl Daten zu Anhang-Themen als auch zu nicht in den Anhängen aufgeführten Themen enthält, als Gesamtprodukt INSPIRE-konform bereitzustellen oder nur betroffene Einzeldatensätze?</i>	12
<i>Gibt es Visualisierungsvorschriften, wie die Geodatensätze für INSPIRE darzustellen sind?</i>	12
<i>Was ist bei Geodatensätzen zu beachten, die fachlich begründete Ungenauigkeiten aufweisen, insbesondere wenn solche Datensätze in vielfältigen Qualitätsstufen vorliegen?</i>	13
<i>Sind Adressdaten nur dann INSPIRE-relevant, wenn sie mittels eines Koordinatenpaars georeferenziert sind?</i>	13
<i>Fallen unter das Thema „Adressen“ auch „thematische“ Adressen (Schlachthöfe, Landwirtschaftliche Betriebe etc.)?</i>	13
<i>Ab wann gelten Geodatensätze im Sinne von INSPIRE als georeferenzierbar und damit betroffen? Sind z. B. Excel-Tabellen mit „Sachdaten“ durch die Beinhaltung von Koordinaten oder der Nennung eines Ortsnamens pro Objekt auch INSPIRE-relevante „Geodaten“?</i>	13
<i>Fallen Geodatensätze mit indirektem Raumbezug auch unter INSPIRE?</i>	13
<i>Muss sich ein Geodatensatz mit indirektem Raumbezug zwingend auf andere für INSPIRE bereitzustellende Geodatensätze beziehen (z. B. Geografische Bezeichnungen, Flurstücke, ...)?</i>	14
<i>Sind die „feinsten“ Leitungsnetze, z. B. innerhalb von Wohngebäuden, INSPIRE-relevant?</i>	14
<i>Fallen denkmalgeschützte Gebäude unter das Thema Schutzgebiete?</i>	14
<i>Muss ich einen eigenen Suchdienst aufsetzen oder gibt es einen zentralen Suchdienst?</i>	14
<i>Wie wird ein eigener CSW in den Geodatenkatalog.de eingebunden?</i>	14
<i>Muss für jeden Geodatensatz einer Geodatensatzreihe jeweils ein Metadatensatz bereitgestellt werden?</i>	14
<i>Sollen der gesamte Darstellungsdienst (z. B. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht) oder die einzelnen Layer (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ...) mit jeweils einem Metadatensatz beschrieben werden?</i>	15
<i>Wie müssen Messergebnisse mit Metadaten beschrieben werden? Jede einzelne Station als Zeitreihe oder alle Stationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt oder ein Metadatensatz für alles? Wie erfolgt dann die Zuordnung vom Metadatensatz zum Darstellungsdienst / Downloaddienst?</i>	15
<i>Wie sollen die Metadaten erfasst werden, wenn der Geodatensatz unter mehrere Anhang-Themen fällt? Wie sollen die zusätzlichen Metadaten aus den Datenspezifikationen erfasst werden, wenn der Geodatensatz unter mehrere Anhang-Themen fällt?</i>	15
<i>Was ist der Unterschied zwischen Netzdiensten und Geodatendiensten?</i>	15
<i>Was ist ein "Invoke-Service"?</i>	16
<i>Ist es erforderlich, die URL des Layers des Darstellungsdienstes zu veröffentlichen oder reicht es aus, einen interaktiven Karten-Client, der die URL vor dem Nutzer verbirgt, bereitzustellen?</i>	16
<i>Welche Information soll vom Darstellungsdienst auf eine GetFeatureInfo-Abfrage zurückgegeben werden?</i>	16
<i>Darstellungsdienste sollen nach Art. 14 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie der Öffentlichkeit kostenlos zur</i>	

---

Verfügung gestellt werden. Wie kann eine kommerzielle Weiterverwendung ausgeschlossen werden (siehe Art. 14 Abs. 3), wenn es möglich ist, über diese kostenlosen Dienste bspw. Teile von Luftbildern herunterzuladen und weiterzuverwenden? _____	16
Wer entscheidet, welche Art von Downloaddienst (Herunterladen von vordefinierten (Teilen von) Geodatensätzen oder direkter Zugriff inkl. Abfragemöglichkeit) angeboten wird? _____	17
Der Zugang zu Darstellungsdiensten ist gemäß der Netzdienste-Verordnung seit dem 9. November 2011 über das INSPIRE Geoportal zu garantieren. Was bedeutet das für kostenpflichtige bzw. generell zugriffsgeschützte Dienste? _____	17
Reicht ein Darstellungsdienst in der Projektion GK4 aus, um der Verpflichtung gemäß INSPIRE nachzukommen? _____	17
Ist die Bereitstellung eines originären Datenmodells als Karte auf Basis eines Standard-WMS/-WFS ausreichend, um einen INSPIRE-konformen Darstellungsdienst bereitzustellen? _____	18
INSPIRE-Darstellungsdienste sollen gemäß Art. 14 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie „der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden“. Nach Art. 14 Abs. 3 können die Dienste „in einer Form angeboten werden, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt“. Welche Verfahren zur Einschränkung der kommerziellen Nachnutzung sind hier zulässig? _____	18
Über welchen Standard ist der Downloaddienst bei Sensordaten zu realisieren? _____	18
Beim GetMap-Request ist es möglich, die Visualisierung über SLD/SE zu ändern. Muss diese Möglichkeit für INSPIRE auch angeboten werden? _____	18
In welcher Sprache soll die Dienste-Bereitstellung für INSPIRE erfolgen? _____	18
Gibt es eine Verpflichtung, Transformationsdienste bereitzustellen? _____	19
Was bedeutet "voidable"? _____	19
Müssen bei einem INSPIRE-Geodatensatz, der nicht konform vorliegt, die fehlenden Attribute („nicht-voidable“) nacherfasst werden? _____	19
Wie sind die Kardinalitäten der Attribute in den INSPIRE-Datenmodellen vor dem Hintergrund der „Voidabilität“ zu verstehen? Welche Attribute müssen und welche können bereitgestellt werden? _____	20
Wie soll mit in den Datenspezifikationen definierten und im Mitgliedstaat nicht existierenden Objektarten umgegangen werden? _____	20
Wie aktuell müssen die Geodatensätze für INSPIRE sein? _____	20
Gilt der Aktualisierungszyklus gemäß Artikel 8 der Interoperabilitätsverordnung erst ab den jeweils festgelegten Fristen für die INSPIRE-konforme Bereitstellung vorhandener Geodatensätze oder gilt der 6-Monats-Aktualisierungszyklus schon vorher, wenn die Geodatensätze noch nicht im INSPIRE-Datenmodell bereitgestellt werden? _____	20
Die Datenspezifikationen beziehen sich überwiegend auf objektstrukturierte Vektordaten. Müssen auch Geodatensätze für INSPIRE bereitgestellt werden, die nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand transformierbar sind (z. B. Rasterdaten)? _____	20
Wann ist ein Geodatensatz konform zu den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie? _____	21
Müssen nicht-konforme INSPIRE-Datensätze weiterhin über Netzdienste bereitgestellt werden, wenn diese auch im INSPIRE-Datenmodell bereitgestellt werden? _____	21
Gilt ein Downloaddienst als INSPIRE-konform, wenn er nicht nur die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der Datenspezifikation erfüllt, sondern zusätzlich weitere Datenelemente (Features, Featureklassen – in der Datenhierarchie unter- oder nebengeordnet) enthält? _____	21

## 1. Glossar

### **INSPIRE-Geodatenatz**

Ein für INSPIRE identifizierter Geodatenatz, d. h. ein Geodatenatz, der im Geltungsbereich der INSPIRE-Richtlinie liegt und inhaltlich einem oder mehreren INSPIRE-Themen zugeordnet werden kann.

### **Konformer INSPIRE-Geodatenatz**

Ein INSPIRE-Geodatenatz, der im INSPIRE-Format über INSPIRE-Netzdienste zugänglich ist.

### **Nicht-konformer INSPIRE-Geodatenatz**

Ein INSPIRE-Geodatenatz, der entweder

- noch nicht im INSPIRE-Format zugänglich (noch nicht transformiert) ist oder
- nicht ins INSPIRE-Format transformierbar ist, aber dennoch einem INSPIRE-Anhang-Thema zugeordnet ist.

*Hinweis: Auch ein nicht-konformer INSPIRE-Geodatenatz muss über INSPIRE-Netzdienste zugänglich gemacht werden.*

### **INSPIRE-Netzdienst**

INSPIRE-Netzdienste sind Geodatendienste, die besondere Anforderungen an die Qualität (Verfügbarkeit, Performanz, Kapazität) und die Funktionalität erfüllen müssen.

Alle INSPIRE-Geodatenätze müssen zumindest

- über einen INSPIRE-Suchdienst recherchierbar sein, d. h. der Inhalt der Metadaten zu dem INSPIRE-Geodatenatz ist zugänglich;
- über einen Darstellungsdienst darstellbar sein;
- über einen Downloaddienst herunterladbar sein;
- und zur interoperablen Verwendung über einen Transformationsdienst umwandelbar sein (da in der GDI-DE Architektur gefordert ist, dass alle Geodatendienste die von INSPIRE geforderten Koordinatenreferenzsysteme bereits unterstützen, ist für die derzeit bekannten Anwendungsfälle keine Bereitstellung von Koordinatentransformationsdiensten erforderlich).

---

## 2. Häufig gestellte Fragen (FAQs)

### Was bedeutet „INSPIRE-konform bereitstellen“?

Die INSPIRE-konforme Bereitstellung bezieht sich auf die jeweiligen Anforderungen, die verpflichtend in der INSPIRE-Richtlinie und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen enthalten sind. Bezogen auf einen Geodatensatz schließt dies die Existenz eines INSPIRE-konformen Metadatensatzes und dessen Bereitstellung über einen INSPIRE-konformen Suchdienst ein. Des Weiteren muss der Geodatensatz über einen INSPIRE-konformen Darstellungsdienst visualisierbar und über einen INSPIRE-konformen Downloaddienst herunterladbar sein. Die Strukturen des Geodatensatzes müssen in den Teilen, in denen er auf das INSPIRE-Datenmodell beziehbar ist, INSPIRE-konform transformiert werden.

### Was passiert, wenn ein Mitgliedstaat die INSPIRE-Richtlinie inkl. der Durchführungsbestimmungen nicht fristgerecht umgesetzt hat? Welche Maßnahmen werden von der Europäischen Kommission ergriffen?

Bei nicht fristgerechter Umsetzung der Richtlinie hat die Europäische Kommission die Möglichkeit, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten:

1. Die Kommission übermittelt dem betreffenden Land ein Aufforderungsschreiben, in dem sie es um weitere Informationen ersucht. Das Land muss innerhalb einer festgelegten Frist von in der Regel zwei Monaten ein ausführliches Antwortschreiben übermitteln.
2. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das Land seinen Verpflichtungen nach dem EU-Recht nicht nachkommt, gibt sie eine begründete Stellungnahme ab. Dabei handelt es sich um eine förmliche Aufforderung, Übereinstimmung mit dem EU-Recht herzustellen. In der Stellungnahme erläutert die Kommission, warum sie der Auffassung ist, dass das Land gegen EU-Recht verstößt. Sie fordert es außerdem auf, sie innerhalb einer festgelegten Frist von in der Regel zwei Monaten über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
3. Stellt das EU-Land daraufhin immer noch keine Übereinstimmung mit dem EU-Recht her, kann die Kommission den Gerichtshof mit dem Fall befassen. Die meisten Fälle werden allerdings vorher geklärt.
4. Teilt ein EU-Land der Kommission Maßnahmen zur fristgerechten Umsetzung einer Richtlinie nicht mit, kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, damit dieser gegebenenfalls Sanktionen verhängt.
5. Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Land gegen EU-Recht verstoßen hat, muss dieses Maßnahmen treffen, um dem Urteil des Gerichtshofs Folge zu leisten.

Weitere Informationen:

[https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de)

### Mit welchen Konsequenzen haben geodatenhaltende Stellen bei ausbleibender Bereitstellung zu rechnen?

Die INSPIRE-Richtlinie sieht keine Sanktionen vor. Grundsätzlich könnte ein Interessent mit Bezug auf das geltende Recht den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten vor Gericht einklagen. In der Pflicht ist hier der Mitgliedstaat, gegen den ggf. seitens der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden könnte.

---

## **Gibt es einen Unterschied zwischen der geodatenhaltenden und der geodatenbereitstellenden Stelle?**

Ja. Die geodatenhaltende Stelle ist für die Erfassung, Speicherung und Pflege der Geodaten zuständig, die geodatenbereitstellende Stelle für die Bereitstellung der Geodaten. Geodatenhaltung und Geodatenbereitstellung können, müssen aber nicht von einer Stelle wahrgenommen werden. Die geodatenhaltende Stelle kann bspw. die Aufgabe der Bereitstellung ihrer Geodaten einem Vertriebszentrum übertragen. INSPIRE richtet sich sowohl an geodatenhaltende als auch an geodatenbereitstellende Stellen. Die Maßnahmen hierfür sind sinnvollerweise zwischen den beteiligten Stellen abzustimmen (z. B. Erfassung und Pflege der INSPIRE-Metadaten durch die geodatenhaltende Stelle, Bereitstellung der INSPIRE-Geodatenätze über Netzdienste durch die geodatenbereitstellende Stelle).

## **Ist in den Metadaten als verantwortliche Stelle für einen Geodatensatz die für die Erledigung der jeweiligen Fachaufgabe originär verantwortliche Stelle oder ein von ihr ggf. beauftragter Dienstleister einzutragen?**

Maßgebend ist stets die geodatenhaltende Stelle, die im Innenverhältnis ggf. einen Dienstleister beauftragen kann. Empfohlen wird - insbesondere bei Diensten - auch den eventuellen Dienstleister in den Metadaten einzutragen, da die geodatenhaltende Stelle im Falle von technischen Problemen üblicherweise nicht eingreifen kann.

## **Wann ist eine Kopie eines Geodatensatzes eine „identische Kopie“ und wann ein eigener „neuer“ Geodatensatz?**

Eine identische Kopie einer Referenzversion im Sinne von INSPIRE liegt vor, wenn der kopierte Geodatensatz gegenüber der zugrunde liegenden Referenzversion keine zusätzlichen oder veränderten Informationen, die unter INSPIRE fallen, aufweist.

Eine identische Kopie liegt demnach insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- wenn der kopierte Geodatensatz sich durch Weglassen von Objekten bzw. Attributen auf einen geographischen oder inhaltlichen Teilbereich der Referenzversion beschränkt.
- wenn der kopierte Geodatensatz sich aus mehreren Referenzversionen zusammensetzt (aggregierter Geodatensatz), welche nur jeweils einen geographischen oder inhaltlichen Teilbereich des kopierten Geodatensatzes umfassen.
- wenn der kopierte Geodatensatz zusätzliche oder veränderte Objekte bzw. Attribute enthält, die nicht unter INSPIRE fallen.

Eine identische Kopie liegt im Umkehrschluss nicht vor, wenn im kopierten Geodatensatz INSPIRE unterliegende Objekte neu erfasst oder in Inhalt, Geometrie oder Topologie verändert werden. Identische Kopien können von den einzelnen geodatenhaltenden Stellen generell zusätzlich zur Referenzversion für INSPIRE bereitgestellt werden.

Liegen identische Kopien und Referenzversion bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vor, kann in Absprache der beteiligten Stellen entschieden werden, dass statt der Referenzversion der ursprünglich zuständigen Stelle eine identische Kopie von einer für die Bereitstellung besser geeigneten Stelle für INSPIRE zugänglich gemacht wird.

Eine bei einer höheren Verwaltungsebene vorliegende identische Kopie einer Referenzversion der untersten Verwaltungsebene, die nicht für INSPIRE bereitgestellt werden muss, da ihre Sammlung und Verbreitung nicht rechtlich vorgeschrieben ist, kann durch die höhere Verwaltungsebene bereitgestellt werden.

---

**Wenn eine Stelle zur Sammlung und Zusammenführung von Geodaten aus den Ländern rechtlich verpflichtet ist, welche durch die Länder bereits für INSPIRE bereitgestellt werden, ist diese Stelle verpflichtet bzw. berechtigt den zusammengeführten Geodatenatz bereitzustellen?**

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Organisation ihrer Infrastruktur und Datenbereitstellung. Wenn INSPIRE-relevante Geodatenätze auf höherer Verwaltungsebene existieren, die die Geodatenätze der nachgeordneten Verwaltungsebene aggregieren, müssen diese ebenfalls für INSPIRE bereitgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine „identische Kopie“. Wenn es sich um eine „identische Kopie“ handelt, kann der Mitgliedstaat entscheiden, welche Verwaltungsebene den Geodatenatz bereitstellt. Dies entspricht dem Prinzip von INSPIRE, wonach Geodaten auf der optimal geeigneten Ebene gespeichert, zugänglich gemacht und verwaltet werden (siehe Erwägungsgrund 6 der INSPIRE-Richtlinie). Die Bereitstellung ist dann zwischen den betroffenen Stellen abzustimmen.

**Die Kommunen führen Geodaten, die im Rahmen der Erfüllung von landesweiten Fachaufgaben an übergeordnete Behörden des Landes abgegeben werden. Werden die landesweit zusammengeführten Daten von den entsprechenden Landesbehörden bereitgestellt oder sind die Kommunen verpflichtet, ihre lediglich auf ihr Gebiet bezogenen Daten stattdessen bzw. zusätzlich für INSPIRE bereitzustellen?**

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Organisation ihrer Infrastruktur und Datenbereitstellung. Wenn INSPIRE-relevante Geodatenätze auf höherer Verwaltungsebene existieren, die die Geodatenätze der nachgeordneten Verwaltungsebene aggregieren, müssen diese ebenfalls für INSPIRE bereitgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine „identische Kopie“. Wenn es sich um eine „identische Kopie“ handelt, kann der Mitgliedstaat entscheiden, welche Verwaltungsebene den Geodatenatz bereitstellt. Dies entspricht dem Prinzip von INSPIRE, wonach Geodaten auf der optimal geeigneten Ebene gespeichert, zugänglich gemacht und verwaltet werden (siehe Erwägungsgrund 6 der INSPIRE-Richtlinie). Die Bereitstellung ist dann zwischen den betroffenen Stellen abzustimmen.

**Sollen auch Daten aus ATKIS, wie z. B. Verkehrsnetze, Gewässernetze, Schutzgebiete bereitgestellt werden, obwohl andere Stellen originär für diese Themen zuständig sind?**

Auch wenn die fachliche Zuständigkeit in Deutschland eindeutig geregelt ist, müssen alle Geodatenätze bereitgestellt werden, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 4). Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn es sich um „identische Kopien“ handelt.

**Sind von einer Behörde Geodaten zu Themen, für die die originäre fachliche Verantwortlichkeit bei einer anderen Behörde liegt (sog. nachrichtlich geführte Geodaten), für INSPIRE bereitzustellen?**

INSPIRE unterscheidet nicht, ob Geodaten in originärer Verantwortlichkeit oder lediglich nachrichtlich geführt werden, wie dies häufig bei den Geobasisdaten der Fall ist (z. B. liegt die Verantwortlichkeit für Schutzgebiete, Straßen, Gewässer bei der Naturschutz-, Straßenbau- oder Wasserverwaltung und nicht bei der Vermessungsverwaltung). Liegt also die Verantwortlichkeit für eine Fachaufgabe bei einer anderen Behörde und werden INSPIRE-relevante Geodatenätze oder Teile von Geodatenätzen nur nachrichtlich geführt, müssen sie für INSPIRE bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um eine „identische Kopie“ handelt.

### **Wer muss Geodatenätze für INSPIRE bereitstellen?**

INSPIRE verpflichtet geodatenhaltende Stellen zur Bereitstellung INSPIRE-relevanter Geodatenätze. Betroffen sind alle geodatenhaltenden Stellen, die unter den Behördenbegriff im Sinne von Art. 3 Abs. 9 der INSPIRE-Richtlinie fallen und deren Geodatenätze und -dienste die Bedingungen des Art. 4 der INSPIRE-Richtlinie erfüllen.

Nach Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie umfasst der Begriff der „Behörde“

- geodatenhaltende Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene (z. B. Bundesbehörden, Landesbehörden, Kommunen),
- alle natürlichen oder juristischen Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (z. B. Stiftungen, Gesellschaften) und
- alle natürlichen oder juristischen Personen, die unter der Kontrolle bzw. Aufsicht der oben genannten Stellen öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen (z. B. Energieversorgungsunternehmen, eingetragene Vereine).

Nach Artikel 4 sind alle Geodatenätze und -dienste von INSPIRE betroffen, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen. Die Geodatenressourcen

- liegen im „Hoheitsgebiet“ des Bundes bzw. Ihres Landes (im räumlichen Zuständigkeitsbereich),
- liegen in elektronischer Form vor,
- werden von Ihrer Behörde erstellt, verwaltet, bereitgestellt oder aktualisiert,
- fallen unter den öffentlichen Auftrag Ihrer Behörde,
- sind eine originäre Referenzversion und keine davon abgeleitete identische Kopie,
- betreffen eines der Themen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie.

Geodatenressourcen der untersten Verwaltungsebene sind nur dann betroffen, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben wird. In einigen Landesgesetzen wird diese Regelung enger ausgelegt, indem eine Verpflichtung für die Sammlung oder Verbreitung in elektronischer Form angenommen wird. Daher wirkt sich die Betroffenheit der Kommunen in den Ländern unterschiedlich aus. Die jeweils geltenden Geodatenzugangsgesetze der Länder sind zu beachten.

### **Ist in Artikel 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie eine rechtliche Vorschrift zur Sammlung oder Verbreitung von Daten in elektronischer Form gemeint oder muss die Sammlung oder Verbreitung lediglich generell vorgeschrieben sein?**

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie muss die Sammlung oder Verbreitung der Geodatenätze vorgeschrieben sein. Ein Geodatenatz ist gemäß INSPIRE-Richtlinie „eine identifizierbare Sammlung von Geodaten“, Geodaten wiederum sind „alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet“. INSPIRE trifft demnach keine Aussage dazu, ob Geodaten digital oder analog vorliegen müssen, so dass die Sammlung oder Verbreitung lediglich generell vorgeschrieben sein muss.

In einigen Landesgesetzen wird diese Regelung enger ausgelegt, indem eine Verpflichtung für die Sammlung oder Verbreitung in elektronischer Form angenommen wird. Daher wirkt sich die Betroffenheit der Kommunen in den Ländern unterschiedlich aus. Die jeweils geltenden Geodatenzugangsgesetze der Länder sind zu beachten.

---

**Gemäß Art. 4 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie gilt die Richtlinie für Geodaten, die bei einer Behörde vorhanden sind und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen. Wie ist in diesem Zusammenhang „öffentlicher Auftrag“ auszulegen?**

Der „öffentliche Auftrag“ i. S. von Art. 4 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie ist gleichzusetzen mit dem Begriff „öffentliche Aufgabe“ i. S. der Definition von „Behörde“ nach Artikel 3 Nr. 9 der Richtlinie. Dieser Begriff wird in der Umweltinformationsrichtlinie/ im Umweltinformationsgesetz wie folgt verstanden (Kommentarabzug) und kann insoweit auf das Geodatenzugangsgesetz und die Richtlinie 2007/2/EG übertragen werden:

„Öffentliche Aufgaben meint im Gegensatz zu privaten Zwecken Tätigkeiten mit Gemeinwohlbezug, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt (Erichsen/Scherzberg, Umsetzung, S. 12; Scherzberg, UPR 1992, 48 (50); Turiaux, UIG, 1995, §§ 2, 3 Rdnr. 101; Fluck/Theuer, GewArch 1995, 96 (97)). Die öffentlichen Aufgaben gehen damit über den Kreis der staatlichen Aufgaben hinaus. Nicht maßgeblich ist die Rechtsform des Handelns. Auch privatrechtliches Handeln kann öffentlichen Aufgaben dienen (allgemeine Meinung, s. nur Fluck/Theuer, in: Fluck, Informationsfreiheitsrecht, § 2 UIG Rdnr. 156; Turiaux, UIG, 1995, §§ 2, 3 Rdnr. 102). Der Begriff der „Wahrnehmung“ stellt auf das tatsächliche Wahrnehmen durch die Privatperson ab; ob eine Pflicht hierzu besteht, ist unerheblich (Fluck/Theuer, in: Fluck, Informationsfreiheitsrecht, § 2 UIG Rdnr. 161; Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl. 2002, § 2 Rdnr. 19). Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind insbesondere Verwaltungshelfer, derer sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.“

**Müssen private Schienenbetriebe, die einen öffentlichen Auftrag erfüllen, vorhandene Geodatenätze zum Thema „Verkehrsnetze“ bereitstellen?**

Ja. Gemäß Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie fallen natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen unter den Ausdruck „Behörde“ und sind somit von INSPIRE betroffen.

**Sind Versorgungsunternehmen verpflichtet, Geodatenätze zum Thema „Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste“ für INSPIRE bereitzustellen?**

Die europäische Kommission hat auf Anfrage Österreichs bestätigt, dass die Geodatenätze von Versorgungsunternehmen grundsätzlich von der INSPIRE-Richtlinie betroffen sind, da die Versorgungsunternehmen eine Dienstleistung mit Umweltbezug wahrnehmen und damit unter Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie fallen.

Grundsätzlich sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Geodaten der Versorgungswirtschaft, die von den Versorgungsunternehmen selber gehalten werden. Diese fallen dann unter die INSPIRE-Richtlinie, wenn das Unternehmen "Behörde" i. S. des erweiterten Behördenbegriffs gemäß Art. 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie ist (z. B. Stadtwerke).
2. Geodaten der Versorgungswirtschaft, die (auch) bei Behörden vorliegen, beispielsweise im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen oder weil Betriebsstandorte des Unternehmens im Rahmen der PRTR-RL erfasst werden. Diese sind von den jeweiligen Behörden INSPIRE-konform verfügbar zu machen. Gegenüber dem Unternehmen selbst (und dessen Referenzdaten) besteht kein Anspruch auf Zugang bzw. Nutzung.

---

**Sind die Datenspezifikationen ein Entscheidungskriterium, ob ein Geodatensatz von INSPIRE betroffen ist?**

Nein. Die einzige Grundlage für die Entscheidung, ob ein Geodatensatz unter die INSPIRE-Richtlinie fällt, ist die Richtlinie selbst, d. h. dass allein die Definitionen der Themen in den Anhängen I, II und III der Richtlinie für die Identifizierung herangezogen werden können.

**Müssen für die Themen „Koordinatenreferenzsysteme“ und „Geografische Gittersysteme“ Geodatensätze identifiziert werden?**

Die Themen „Koordinatenreferenzsysteme“ und „Geografische Gittersysteme“ nehmen insgesamt eine Sonderrolle ein, da es sich nicht um herunterladbare und sichtbare Geodatensätze handelt. Vielmehr werden Festlegungen zur Georeferenzierung von Geodaten getroffen. Daher werden zu den Themen „Koordinatenreferenzsysteme“ und „Geografische Gittersysteme“ in der Regel keine Geodatensätze identifiziert.

**Wenn ein Mitgliedstaat zu einem INSPIRE-Thema keinen Geodatensatz bereitstellen kann, muss er diesen nacherfassen?**

Wenn im Mitgliedstaat zu einem INSPIRE-Thema kein Geodatensatz vorhanden ist, dann kann er für dieses Thema keinen Geodatensatz bereitstellen. Eine Nacherfassung ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie nicht erforderlich. Sollten aber Geodatensätze aus anderen Gründen neu erfasst werden, so ist Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie zu beachten, wonach der Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass dies konform zu den Durchführungsbestimmungen erfolgt.

**Wie sind die Begriffe "neu gesammelte" bzw. "umstrukturierte" Daten in Bezug auf statistische Erhebungen auszulegen? Sind z. B. die Daten aus einer regelmäßigen Erhebung als "neu gesammelt" zu betrachten, wenn die ansonsten unveränderte Erhebung erstmalig nach dem Stichtag (Inkrafttreten der Durchführungsverordnung) durchgeführt wird (insb. Zensus)?**

Wenn das Datenmodell bereits besteht und nur die Inhalte durch die neue Erhebung verändert werden, kann man von einer Aktualisierung der Daten sprechen, nicht von einer Umstrukturierung oder neuen Sammlung.

**Ab welchem Zeitpunkt gilt ein Geodatensatz gemäß Art. 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie als „neu gesammelt“ bzw. „weitgehend umstrukturiert“?**

Neu erfasste oder weitgehend umstrukturierte Geodatensätze beziehen sich auf den Zeitpunkt nach Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten. D. h. ein Geodatensatz, der nach dem 23.11.2010 (Anhang I Themen) bzw. 21.10.2013 (Anhang II und III Themen) neu erfasst oder weitgehend umstrukturiert wurde, ist seit dem 23.11.2012 (Anhang I Themen) bzw. 21.10.2015 (Anhang II und III Themen) interoperabel bereitzustellen.

**Gibt es eine Vorschrift darüber, in welcher räumlichen Tiefe (Kreisebene, Gemeindeebene usw.) Daten bereitgestellt werden müssen?**

Dies ist abhängig von der jeweiligen Datenspezifikation; in der Regel gibt es aber keine Vorgaben über die Detailtiefe bzw. den Maßstab der bereitzustellenden Daten.

### **Bis zu welchen Maßstäben der Produkte müssen die Vorgaben berücksichtigt werden?**

Die INSPIRE-Richtlinie macht keine Vorgaben zu Maßstabsbereichen. Daher sind alle Maßstäbe der für INSPIRE-relevanten „Produkte“ betroffen.

### **Meteorologische Vorhersageparameter sind bei ihrer grafischen Darstellung in der Regel nicht auf nationale Hoheitsgebiete beschränkt, auch Radarkomposits sind „grenzüberschreitend“. Wie erfolgt die Bereitstellung dieser grenzüberschreitenden Daten?**

Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen in den betroffenen Mitgliedstaaten die Darstellung und die Position des Standorts beziehungsweise des geografischen Gebiets ab.

In der Meteorologie gibt es z. B. Abstimmungsgremien, in denen internationale Vereinbarungen getroffen werden und in denen auch die Abstimmung der Datenbereitstellung für INSPIRE erfolgen könnte.

### **Kann der Zugang zu Messergebnissen eingeschränkt werden, wenn ein potenzieller Personenbezug (Datenschutz) nicht ausgeschlossen werden kann?**

Hier greift Artikel 13 der INSPIRE-Richtlinie: Die Mitgliedstaaten können „den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und -diensten (...) beschränken, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf: (...) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten“. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung sind eng auszulegen. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe ist im Einzelfall gegen das Interesse an der Festlegung von Beschränkungen für den Zugang abzuwägen.

### **Wer entscheidet im Falle von unterschiedlichen Auffassungen zwischen geodatenhaltender und nachfragender Stelle bzgl. der Betroffenheit?**

Die Gerichte. Es gibt z. B. einen rechtskräftigen Beschluss des VG Frankfurt am Main vom 07.06.2011, dass es sich bei der DB Netz AG um eine informationspflichtige Stelle i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG handelt. Somit ist die DB Netz AG geodatenhaltende Stelle i. S. des GeoZG.

### **Ist ein Sammelprodukt, das sowohl Daten zu Anhang-Themen als auch zu nicht in den Anhängen aufgeführten Themen enthält, als Gesamtprodukt INSPIRE-konform bereitzustellen oder nur betroffene Einzeldatensätze?**

Grundsätzlich müssen nur die Geodatensätze bereitgestellt werden, die unter die Themen der Richtlinie fallen. Die geodatenhaltende Stelle kann jedoch darüber hinaus weitere Geodatensätze bereitstellen. Ziel von INSPIRE (und auch der GDI-DE) ist es, möglichst viele Daten („alles, was vorhanden ist“) zugänglich zu machen.

### **Gibt es Visualisierungsvorschriften, wie die Geodatensätze für INSPIRE darzustellen sind?**

Grundsätzlich sind die Visualisierungsvorschriften (soweit vorhanden) in der Verordnung zur Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten (Datenspezifikationen) themenbezogen angegeben.

Wenn ein Geodatenatz einem INSPIRE-Thema zugeordnet werden kann und in das in den Datenspezifikationen definierte INSPIRE-Format transformierbar ist, dann sind die Visualisierungsvorschriften (soweit vorhanden) gemäß den Datenspezifikationen anzuwenden. Wenn der Geodatenatz nicht in das INSPIRE-Format transformierbar ist, dann kann die

---

Visualisierung nach eigenem Ermessen gestaltet werden (sinnvoll ist eine Annäherung an die Visualisierungsvorschriften aus den Datenspezifikationen).

**Was ist bei Geodatenätzen zu beachten, die fachlich begründete Ungenauigkeiten aufweisen, insbesondere wenn solche Datensätze in vielfältigen Qualitätsstufen vorliegen?**

Qualität und Gültigkeit der Geodatenätze sind in den Metadaten entsprechend zu beschreiben (siehe Art. 5 Abs. 2 lit. c der INSPIRE-Richtlinie).

**Sind Adressdaten nur dann INSPIRE-relevant, wenn sie mittels eines Koordinatenpaares georeferenziert sind?**

Ja. Gemäß Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie werden unter Geodaten alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet verstanden.

Wenn ein Geodatenatz mit Adressen im Mitgliedstaat ohne direkten Raumbezug vorhanden ist, sollte dieser mit einem anderen Geodatenatz des Mitgliedstaates zusammengeführt werden, der die geometrische Information besitzt.

Verbindungen mit anderen Geodatenätzen (z. B. Verwaltungseinheiten oder Geografische Bezeichnungen) sind nur gefordert, wenn eine Assoziationsrolle zwischen den Objektarten dieser Themen besteht (z. B. zwischen Adressen und Flurstücken).

Die z. B. in reinen Melderegistern in der Regel ohne direkte Georeferenzierung geführten Adressdaten fallen nicht unter INSPIRE, da es sich nicht um Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie handelt.

**Fallen unter das Thema „Adressen“ auch „thematische“ Adressen (Schlachthöfe, Landwirtschaftliche Betriebe etc.)?**

INSPIRE verfolgt den Ansatz, die Adressangabe von den konkreten Fachobjekten zu trennen. Adressangaben wie auch geographische Namen sind in erster Linie „Mittel zum Zweck“, um Fachobjekte der weiteren Datenthemen indirekt georeferenzieren oder räumlich suchen zu können. Das Datenthema wird demzufolge themenübergreifend/ fachneutral behandelt, so dass im INSPIRE-Datenmodell zu den Adressen bei einer konkreten Adressangabe die thematische/ fachliche Bedeutung gar nicht berücksichtigt wird. Themenspezifische Adressangaben (Adressen ZU Schlachthöfen, ZU Krankenhäusern) haben für INSPIRE keinen Mehrwert, da der Nutzer die Themenbezogenheit eines Datensatzes anhand der Daten nicht erkennen kann.

**Ab wann gelten Geodatenätze im Sinne von INSPIRE als georeferenzierbar und damit betroffen? Sind z. B. Excel-Tabellen mit „Sachdaten“ durch die Beinhaltung von Koordinaten oder der Nennung eines Ortsnamens pro Objekt auch INSPIRE-relevante „Geodaten“?**

Maßgebend dafür, ob Geodatenätze unter die INSPIRE-Richtlinie fallen, ist Artikel 4 der Richtlinie sowie der Bezug zu einem oder mehreren Themen der Anhänge I, II und III. Grundsätzlich fallen auch Geodaten mit indirektem Raumbezug unter INSPIRE (siehe Art. 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie).

Die in reinen Melderegistern, in der Regel ohne Georeferenzierung (weder direkt noch indirekt) geführten Adressdaten fallen bspw. nicht unter INSPIRE, da es sich nicht um Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie handelt.

**Fallen Geodatenätze mit indirektem Raumbezug auch unter INSPIRE?**

Ja, Geodatenätze mit indirektem Raumbezug fallen unter INSPIRE (siehe Art. 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie).

## **Muss sich ein Geodatenatz mit indirektem Raumbezug zwingend auf andere für INSPIRE bereitzustellende Geodatenätze beziehen (z. B. Geografische Bezeichnungen, Flurstücke, ...)?**

Wenn ein Geodatenatz im Mitgliedstaat ohne direkten Raumbezug vorhanden ist, sollte dieser mit einem anderen Geodatenatz des Mitgliedstaates zusammengeführt werden, der die geometrische Information besitzt. Verbindungen mit anderen Geodatenätzen (z. B. Verwaltungseinheiten oder Geografische Bezeichnungen) sind nur dann gefordert, wenn eine Assoziationsrolle zwischen den Objektarten dieser Themen besteht (z. B. zwischen Adressen und Flurstücken).

## **Sind die „feinsten“ Leitungsnetze, z. B. innerhalb von Wohngebäuden, INSPIRE-relevant?**

INSPIRE macht keine Einschränkung bezüglich der „Dimension“. Einschränkend wirkt ggf. Art. 4 Abs. 6, nach dem die Sammlung oder Verbreitung der Daten auf lokaler Ebene rechtlich vorgeschrieben sein muss. Wenn z. B. Informationen zu Stromleitungen gesetzlich notwendig sind, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, dann würden diese Stromleitungen unter INSPIRE fallen.

## **Fallen denkmalgeschützte Gebäude unter das Thema Schutzgebiete?**

Ja, denkmalgeschützte Gebäude und andere geschützte Objekte (z. B. Boden- und Naturdenkmäler) fallen unter das Thema Schutzgebiete (siehe Steckbrief „Schutzgebiete“).

## **Muss ich einen eigenen Suchdienst aufsetzen oder gibt es einen zentralen Suchdienst?**

Die Architektur der GDI-DE sieht eine zentrale Schnittstelle (Geodatenkatalog.de) vor, über die die Metadaten für die Europäische Kommission, aber auch für andere Nutzer zugänglich sind. Als geodatenhaltende Stelle, die von INSPIRE betroffen ist, sollten Sie darauf achten, dass Ihre Metadaten über den Geodatenkatalog.de recherchierbar sind, indem Sie für die Veröffentlichung Ihrer Metadaten einen Katalog nutzen, der an den Geodatenkatalog.de angeschlossen ist.

## **Wie wird ein eigener CSW in den Geodatenkatalog.de eingebunden?**

1. Bereitstellung des Katalogdienstes (CSW AP ISO 1.0).
2. Überprüfung der Konformität des Dienstes mit der GDI-DE Testsuite.
3. Übermittlung der URL des Dienstes an das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Betreiber des Geodatenkatalog.de) und Abstimmung des Harvesting-Intervalls sowie der zu setzenden Filter oder HopCounts.
4. Technische Einbindung des Dienstes in den Geodatenkatalog.de.

## **Muss für jeden Geodatenatz einer Geodatenatzreihe jeweils ein Metadatenatz bereitgestellt werden?**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, „dass für die Geodatenätze und -dienste zu den Themen der Anhänge I, II und III Metadaten erzeugt und regelmäßig aktualisiert werden.“ Gemäß Art. 11 „schaffen und betreiben [die Mitgliedstaaten] für Geodatenätze und -dienste, für die [...] Metadaten erzeugt wurden“, Netzdienste. Hierzu gehören auch „Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatenätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen“.

Die Richtlinie schränkt die Metadatenerfassung für Geodatenatzreihen grundsätzlich nicht ein. Aus Sicht der Europäischen Kommission müssen daher auch für die Geodatenätze einer Geodatenatzreihe Metadaten erzeugt und über Suchdienste zugänglich gemacht werden. Um den

potenziell hohen Umfang an Metadatenätzen nutzergerecht bereitzustellen, schlägt die Kommission die Implementierung einer hierarchischen Suche vor, d. h. zunächst auf eine Suchanfrage hin lediglich die Metadaten der Geodatenatzreihe zurückzugeben und anschließend in einem zweiten Schritt die Metadaten eines oder mehrerer ausgewählter Geodatenätze, die zu dieser Geodatenatzreihe gehören.

**Sollen der gesamte Darstellungsdienst (z. B. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht) oder die einzelnen Layer (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ...) mit jeweils einem Metadatenatz beschrieben werden?**

Das hängt von der Organisation der Datenbereitstellung ab. Grundsätzlich sollten die Geodatenätze und -dienste "nutzerorientiert" mit Metadaten beschrieben werden, d. h. möglichst so, dass sie von den potenziellen Nutzern schnell und einfach gefunden werden können.

**Wie müssen Messergebnisse mit Metadaten beschrieben werden? Jede einzelne Station als Zeitreihe oder alle Stationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt oder ein Metadatenatz für alles? Wie erfolgt dann die Zuordnung vom Metadatenatz zum Darstellungsdienst / Downloaddienst?**

Zunächst sollte die geodatenhaltende Stelle intern bzw. mit anderen geodatenhaltenden Stellen der jeweiligen Fachdomäne abstimmen, was als „Geodatenatz“ betrachtet wird (z. B. alles zu einer Station). Dann erfasst sie zu jedem dieser Geodatenätze einen Metadatenatz. Für jeden Geodatenatz erfolgt dann die Bereitstellung als Layer in einem Darstellungsdienst (ggf. mit verschiedenen Styles und/oder Unterstützung des TIME-Parameters) und die Bereitstellung über einen Downloaddienst (ggf. als Downloaddienst für vordefinierte Datensätze in sinnvolle Teildatenätze unterteilt).

Grundsätzlich wird empfohlen einen Geodatenatz, der kontinuierlich fortgeschrieben wird, mit einem Metadatenatz zu beschreiben (der dann mit jeder Fortschreibung des Geodatenatzes ebenfalls fortgeschrieben wird).

**Wie sollen die Metadaten erfasst werden, wenn der Geodatenatz unter mehrere Anhang-Themen fällt? Wie sollen die zusätzlichen Metadaten aus den Datenspezifikationen erfasst werden, wenn der Geodatenatz unter mehrere Anhang-Themen fällt?**

Sowohl im Metadatenelement „Themenkategorie“ („Topic category“) als auch im Metadatenelement „Schlagwort“ („Keyword“) kann mehr als ein Wert eingetragen werden, so dass es möglich ist, alle relevanten Themen in den Metadaten anzugeben.

Gleichermaßen kann ein Metadatenatz die Konformität zu mehr als einer Datenspezifikation ausdrücken.

**Was ist der Unterschied zwischen Netzdiensten und Geodatendiensten?**

Der Unterschied zwischen Netzdiensten und Geodatendiensten wird im Dokument „[Technical Guidance for INSPIRE Spatial Data Services and services allowing spatial data services to be invoked](#)“ näher erläutert. Die Netzdienste stellen demnach eine Teilmenge der Geodatendienste dar. Je nach Aufrufbarkeit des Geodatendienstes wird unterschieden in:

- Nicht aufrufbare Geodatendienste (not invocable SDS)
- Aufrufbare Geodatendienste (invocable SDS)
- Interoperable Geodatendienste (interoperable SDS)
- Harmonisierte Geodatendienste (harmonised SDS)
- Geodatendienste konform zur Verordnung Netzdienste (Network Services)

### **Was ist ein "Invoke-Service"?**

Ein „Dienst zum Abrufen von Geodatendiensten“ (Invoke Service) ist kein Diensttyp im engeren Sinne. Die Abrufbarkeit stellt vielmehr eine Eigenschaft von Geodatendiensten dar. Grundsätzlich umfasst der Begriff „Geodatendienste“ (Spatial Data Services) im Sinne von INSPIRE alle Dienste, die den Austausch, den Zugang und die Nutzung von Geodaten oder Metadaten erlauben.

Geodatendienste umfassen zum einen „Netzdienste“ und zum anderen „andere Geodatendienste“. Sämtliche Geodatendienste müssen mit Metadaten beschrieben werden und in der Infrastruktur „auffindbar“ (discoverable) sein.

Die Gruppe der „Netzdienste“ umfasst INSPIRE-konforme Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste (geregelt durch VERORDNUNG (EG) Nr. 976/2009). Die Gruppe der „anderen Geodatendienste“ umfasst aufrufbare Geodatendienste, interoperable Geodatendienste und harmonisierte Geodatendienste (geregelt durch VERORDNUNG (EU) Nr. 1312/2014).

Während jeder Geodatensatz über Netzdienste zugänglich gemacht werden muss, geht es bei den anderen Geodatendiensten darum, existierende Dienste zu identifizieren und möglichst interoperabel zugänglich zu machen. Ein aufrufbarer Geodatendienst ist ein Dienst, der INSPIRE-relevante Geodaten verarbeitet, kein INSPIRE-konformer Netzdienst ist, über mindestens einen Zugangspunkt verfügt (d. h. von außen zugänglich ist) und einer öffentlich zugänglichen technischen Spezifikation entspricht.

Um einen „interoperablen“ oder „harmonisierten“ Geodatendienst handelt es sich, wenn der Geodatendienst Geodaten im INSPIRE-Datenmodell verarbeitet.

### **Ist es erforderlich, die URL des Layers des Darstellungsdienstes zu veröffentlichen oder reicht es aus, einen interaktiven Karten-Client, der die URL vor dem Nutzer verbirgt, bereitzustellen?**

Für jeden Layer ist gemäß der Verordnung für Netzdienste die Angabe des Unique Resource Identifier (URI) erforderlich, der die zur Erzeugung des Layers verwendete Ressource eindeutig kennzeichnet (siehe auch Metadaten-Verordnung). Das Technical Guidance Dokument zu Darstellungsdiensten enthält eine Empfehlung zur Umsetzung dieser Anforderung.

### **Welche Information soll vom Darstellungsdienst auf eine GetFeatureInfo-Abfrage zurückgegeben werden?**

Die Verordnung zu Netzdiensten schreibt weder die Anwendung eines bestimmten Standards vor, noch fordert sie eine zur in ISO 19128 definierten GetFeatureInfo-Operation vergleichbare Operation. Die verfügbaren Objekte und Attribute müssen daher nicht unbedingt zurückgegeben werden. Gleichwohl kann diese Funktionalität angeboten werden. INSPIRE definiert für die Darstellungsdienste eine Mindestfunktionalität und trifft keine Aussagen zu darüber hinausgehenden Funktionen.

### **Darstellungsdienste sollen nach Art. 14 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wie kann eine kommerzielle Weiterverwendung ausgeschlossen werden (siehe Art. 14 Abs. 3), wenn es möglich ist, über diese kostenlosen Dienste bspw. Teile von Luftbildern herunterzuladen und weiterzuverwenden?**

Die Mitgliedstaaten entscheiden, inwieweit sie bestimmte Einschränkungen umsetzen, z. B. über Wasserzeichen oder eine geringere Auflösung. Auch Lizenzvereinbarungen sind denkbar. In diesem Zusammenhang ist die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 3 der PSI-Richtlinie, die unabhängig von der INSPIRE-Richtlinie gilt, soll die öffentliche Verwaltung sicherstellen, dass Dokumente (jeglicher Form), deren Weiterverwendung erlaubt ist, für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.

### **Wer entscheidet, welche Art von Downloaddienst (Herunterladen von vordefinierten (Teilen von) Geodatenätzen oder direkter Zugriff inkl. Abfragemöglichkeit) angeboten wird?**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. c der INSPIRE-Richtlinie ermöglichen Downloaddienste das Herunterladen von und, wenn machbar, den direkten Zugriff auf Geodatenätze. Der Entwurf der Durchführungsbestimmungen spezifiziert zwei Teile:

1. einen obligatorischen Downloaddienst für das Herunterladen von Geodatenätzen, welcher im Rahmen der Implementierung durch die Mitgliedstaaten vordefiniert werden kann, und
2. wenn machbar, einen Downloaddienst für den direkten Zugriff auf die Geo-Objekte der Geodatenätze.

Die geodatenhaltende Stelle entscheidet, ob sie neben dem obligatorischen Downloaddienst zusätzlich auch einen Downloaddienst für den direkten Zugriff auf ihre Geodatenätze anbietet.

### **Der Zugang zu Darstellungsdiensten ist gemäß der Netzdienste-Verordnung seit dem 9. November 2011 über das INSPIRE Geoportal zu garantieren. Was bedeutet das für kostenpflichtige bzw. generell zugriffsgeschützte Dienste?**

Grundsätzlich gelten die rechtlichen Anforderungen auch für kostenpflichtige oder zugriffsgeschützte Dienste, es existiert hier auf europäischer Ebene jedoch kein abgestimmtes Konzept.

Die aktuellen Technical Guidance-Dokumente beschreiben nicht, wie eine Benutzer-Authentifizierung zwischen INSPIRE Geoportal und Netzdienst geregelt wird. Dies wäre Voraussetzung, um auf der Seite eines Netzdienstes entscheiden zu können, ob einem Nutzer des INSPIRE Geoportals Zugang zum Netzdienst gewährt wird oder nicht.

Momentan müsste sich der INSPIRE Geoportal-Betreiber an jeden einzelnen Netzdienstbetreiber wenden, um abzustimmen, auf welche Weise eine Authentifizierung und ggf. elektronische Abrechnung für den Zugriff auf diesen kostenpflichtigen oder zugriffsgeschützten Dienst implementiert werden kann. Dies ist ganz offensichtlich nicht praktikabel.

Solange kein einheitliches Konzept zur Zugriffskontrolle auf europäischer Ebene und auch innerhalb der GDI-DE existiert, können kostenpflichtige bzw. generell zugriffsgeschützte Dienste technisch nicht für den Benutzer des INSPIRE Geoportals zugänglich gemacht werden. Die Dienste müssen aber ansonsten INSPIRE-konform bereitgestellt werden und sollten beim Zugriff dann eine entsprechende Fehlermeldung abgeben.

### **Reicht ein Darstellungsdienst in der Projektion GK4 aus, um der Verpflichtung gemäß INSPIRE nachzukommen?**

Nein, INSPIRE fordert mindestens die Bereitstellung von Geodatendiensten im geodätischen Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (EPSG:4258). Gemäß der Architektur der GDI-DE sollten Geodatendienste darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Projektionen unterstützen:

- ETRS89/LAEA Europe (EPSG:3035)
- ETRS89/LCC Europe (EPSG:3034) für Maßstäbe kleiner oder gleich 1:500.000
- ETRS89/TM32 (EPSG:3044) oder ETRS89/TM33 (EPSG:3045) für Maßstäbe größer 1:500.000

---

**Ist die Bereitstellung eines originären Datenmodells als Karte auf Basis eines Standard-WMS/-WFS ausreichend, um einen INSPIRE-konformen Darstellungsdienst bereitzustellen?**

Das Datenmodell hat keine Auswirkungen auf die INSPIRE-Konformität von Netzdiensten. Konformität eines Dienstes bedeutet, dass die Vorgaben aus der Netzdienste-Verordnung eingehalten werden. Dies betrifft sowohl Eigenschaften des Dienstes, der bestimmte Funktionalitäten unterstützen muss, als auch die Qualität des Dienstes (Performanz, Verfügbarkeit, Kapazität). Das Technical Guidance-Dokument zu Darstellungsdiensten sowie die Handlungsempfehlungen der GDI-DE für die Bereitstellung von INSPIRE-konformen Darstellungsdiensten beschreiben, wie man die Vorgaben der Verordnung technisch umsetzen kann.

**INSPIRE-Darstellungsdienste sollen gemäß Art. 14 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie „der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden“. Nach Art. 14 Abs. 3 können die Dienste „in einer Form angeboten werden, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt“. Welche Verfahren zur Einschränkung der kommerziellen Nachnutzung sind hier zulässig?**

Art. 14 Abs. 3 ermöglicht lediglich die kommerzielle Nutzung der Darstellungsdienste auszuschließen, d. h. die nicht-kommerzielle Nutzung darf nicht eingeschränkt werden. Nach Art. 11 Abs. 1 müssen Darstellungsdienste „es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodatenätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen“. Sie müssen darüber hinaus „einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar“ sein. Die Bereitstellung von Darstellungsdiensten unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 3 bedarf daher im Einzelfall immer einer Abwägung zwischen den kommerziellen Zielen und den in Art. 11 definierten Mindestanforderungen an Darstellungsdienste.

Aus Sicht der Europäischen Kommission kann die kommerzielle Nachnutzung bspw. durch eine (angemessene) geringere Auflösung oder durch die Nutzung von Wasserzeichen eingeschränkt werden. Eine Darstellung nicht-aktueller Geodaten oder eine lediglich ausschnittsweise Darstellung ist dagegen nicht im Sinne der Richtlinie.

**Über welchen Standard ist der Downloaddienst bei Sensordaten zu realisieren?**

Das Dokument „Technical Guidance for implementing download services using the OGC Sensor Observation Service and ISO 19143 Filter Encoding“ beschreibt die Umsetzung von INSPIRE-Downloaddiensten auf Basis des Sensor Observation Service (SOS) Standards.

**Beim GetMap-Request ist es möglich, die Visualisierung über SLD/SE zu ändern. Muss diese Möglichkeit für INSPIRE auch angeboten werden?**

Nein. Es werden SLD von INSPIRE zur Verfügung gestellt, um die Vorgaben im Rahmen der Technical Guidance-Dokumente technisch zu spezifizieren. Diese können ggf. verwendet werden, um einen WMS zu konfigurieren. Die Funktionalität eines SLD-WMS (GetMap-Anfrage mit Referenz auf erwünschte Visualisierung) muss jedoch nicht angeboten werden.

**In welcher Sprache soll die Dienste-Bereitstellung für INSPIRE erfolgen?**

INSPIRE fordert Mehrsprachigkeit, versteht darunter aber lediglich folgendes:

1. Es können, müssen aber nicht mehrere Sprachen unterstützt werden.
2. Es soll mindestens eine der europäischen Sprachen unterstützt werden.
3. Der Dienst gibt Auskunft darüber, welche Sprache(n) er unterstützt.

In der Praxis ist es also auch ausreichend, wenn die Sprache Deutsch unterstützt wird und dies

entsprechend in den Capabilities vermerkt ist.

Details zur Umsetzung (auch zur Sprachumsetzung) hat der AK Geodienste in dem Dokument [„Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE-konformen Darstellungsdiensten \(INSPIRE View Services\) Version: 1.0“](#) aufbereitet.

### **Gibt es eine Verpflichtung, Transformationsdienste bereitzustellen?**

Transformationsdienste müssen nicht bereitgestellt werden, wenn die INSPIRE-relevanten Geodatensätze konform zur Verordnung (EU) Nr. 1098/2010 durch Anpassung der vorhandenen Daten (interoperabel) zugänglich gemacht werden, d. h. auf anderem Wege in das INSPIRE-Datenmodell transformiert werden (z. B. durch Offline-Transformation oder On-the-fly-Transformation im Downloaddienst).

### **Müssen als INSPIRE-relevant identifizierte Geodatensätze in jedem Fall in einem INSPIRE-konformen Datenmodell bereitgestellt werden?**

Nein, nicht in jedem Fall. Die Bereitstellung der Geodaten in einem INSPIRE-konformen Datenmodell hängt davon ab, inwieweit die Inhalte des Geodatensatzes in das INSPIRE-Datenmodell transformierbar sind. Nur die transformierbaren Inhalte müssen bereitgestellt werden. Es müssen keine zusätzlichen Daten erfasst werden, um den Datensatz vollständig kompatibel zu machen. Falls der Geodatensatz für die INSPIRE-konforme Bereitstellung völlig neu erstellt oder weitgehend umstrukturiert wird, muss er sämtliche Anforderungen des INSPIRE-Datenmodells erfüllen.

### **Was bedeutet "voidable"?**

"Voidable" bedeutet, dass für ein Attribut oder eine Assoziationsrolle der Wert "void" ("leer") definiert werden kann, wenn die Geodatensätze der Mitgliedstaaten keine entsprechenden Werte enthalten, oder sie nicht mit angemessenem Aufwand aus bestehenden Werten abgeleitet werden können (siehe Art. 2 Abs. 20 der Verordnung Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten).

Eigenschaften, die "voidable" sind, müssen nur dann bereitgestellt werden, wenn sie in den Geodatensätzen enthalten sind oder abgeleitet werden können. Ist das nicht der Fall und können diese nicht bereitgestellt werden, beeinträchtigt das nicht die Konformität. Die meisten Eigenschaften sind als "voidable" klassifiziert.

Aus Sicht der Kommission gilt diese Regelung ebenso für neu erstellte oder weitgehend umstrukturierte Geodatensätze, d. h. wenn Felder im Datenmodell mit „voidable“ markiert sind und diese im Datensatz nicht mit angemessenem Aufwand mit Werten gefüllt werden können, ist es möglich, sie im Datensatz als „void“ zu markieren, ohne dass dadurch die Konformität beeinträchtigt wird.

### **Müssen bei einem INSPIRE-Geodatensatz, der nicht konform vorliegt, die fehlenden Attribute („nicht-voidable“) nacherfasst werden?**

Nein. INSPIRE fordert nicht die Erfassung von Geodaten. Es wird davon ausgegangen, dass die „nicht-voidable“-Attribute grundsätzlich verfügbar sind bzw. sich aus vorhandenen Attributen leicht ableiten lassen. Die „nicht-voidable“-Attribute definieren den Mindestumfang, um eine Objektart ausreichend zu beschreiben.

---

## **Wie sind die Kardinalitäten der Attribute in den INSPIRE-Datenmodellen vor dem Hintergrund der „Voidabilität“ zu verstehen? Welche Attribute müssen und welche können bereitgestellt werden?**

Grundsätzlich ist zwischen „Voidabilität“ und Kardinalität zu unterscheiden.

Für ein Attribut oder eine Assoziationsrolle kann der Wert „void“ („leer“) definiert werden, wenn die Geodatensätze der Mitgliedstaaten keine entsprechenden Werte enthalten oder sie nicht zu vertretbaren Kosten aus bestehenden Werten abgeleitet werden können ([Verordnung zur Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten](#), Art. 2 Nr. 20). Die Voidabilität bezieht sich also immer auf den Inhalt des Geodatensatzes.

Kardinalitäten im Datenmodell beziehen sich dagegen auf die reale Welt. D. h. eine Kardinalität von 0 sagt aus, dass es in der realen Welt dieses Attribut geben kann, aber nicht muss.

Ein Rechtsdokument kann nicht vorschreiben, was es in der realen Welt geben kann bzw. muss.

Daher ist hier nur die „Voidabilität“ definiert.

Eine relativ gute und eingängige Beschreibung des Sachverhalts enthält das [Generic Conceptual Model](#) in Kapitel 9.4.6 (No Data Concepts).

## **Wie soll mit in den Datenspezifikationen definierten und im Mitgliedstaat nicht existierenden Objektarten umgegangen werden?**

INSPIRE fordert nicht die Erfassung von Geodaten, sondern zielt darauf ab, die vorhandenen Geodaten harmonisiert zugänglich zu machen. Die Mitgliedstaaten sind daher nicht verpflichtet, alle Objektarten eines Themas bereitzustellen.

## **Wie aktuell müssen die Geodatensätze für INSPIRE sein?**

Der Aktualisierungszyklus beträgt in der Regel längstens 6 Monate nach Änderung der Quelldaten.

Für einzelne Datenthemen kann es gesonderte Aktualisierungszyklen geben, die in der „Verordnung zur Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten“ festgelegt sind.

## **Gilt der Aktualisierungszyklus gemäß Artikel 8 der Interoperabilitätsverordnung erst ab den jeweils festgelegten Fristen für die INSPIRE-konforme Bereitstellung vorhandener Geodatensätze oder gilt der 6-Monats-Aktualisierungszyklus schon vorher, wenn die Geodatensätze noch nicht im INSPIRE-Datenmodell bereitgestellt werden?**

Die Fristen beziehen sich auf die INSPIRE-konforme Bereitstellung vorhandener Geodatensätze und -dienste, die unter die Themen des Anhang I bzw. der Anhänge II und III fallen. INSPIRE-konform heißt entsprechend der Anforderungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten festgelegt sind. Darunter fällt auch die auf den Aktualisierungszyklus bezogene Anforderung.

D.h. seit dem 23.11.2017 (Anhang I) bzw. ab dem 21.10.2020 (Anhang II und III) sind alle zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung vorhandenen Geodatensätze im INSPIRE-Datenmodell bereitzustellen und gemäß Artikel 8 der Verordnung „spätestens sechs Monate nach Übernahme der Änderung in den Quelldatensatz“ zu aktualisieren.

## **Die Datenspezifikationen beziehen sich überwiegend auf objektstrukturierte Vektordaten. Müssen auch Geodatensätze für INSPIRE bereitgestellt werden, die nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand transformierbar sind (z. B. Rasterdaten)?**

Der Geltungsbereich der INSPIRE-Richtlinie umfasst alle digitalen Geodaten, dazu zählen auch Rasterdaten. Geodatensätze, die nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand interoperabel zugänglich gemacht werden können, sind in ihrem originären Datenmodell zugänglich zu machen.

## **Wann ist ein Geodatensatz konform zu den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie?**

Ein Geodatensatz ist konform zur INSPIRE-Richtlinie, wenn dieser alle in der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten festgelegten Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Die in den Datenspezifikationen definierten Objektarten sind für den Austausch und die Klassifizierung der Objekte des Geodatensatzes anzuwenden; dies bedeutet jedoch nicht, dass alle in den Datenspezifikationen genannten Objektarten enthalten sein müssen.
2. Diejenigen Objektarten und Datentypen, die verwendet werden, um die Geodatensätze verfügbar zu machen, sollten den Definitionen und Einschränkungen entsprechen und die Attribute und Assoziationsrollen beinhalten, die in Anhang II der o. g. Verordnung festgelegt sind. Dies umfasst auch alle als „voidable“ eingestuftes Attribute und Assoziationsrollen. Diese können jedoch den Wert „void“ („leer“) haben. Wenn der Geodatensatz Werte für ein als „voidable“ eingestuftes Attribut enthält bzw. entsprechende Werte aus vorhandenen Werten mit vertretbarem Aufwand abgeleitet werden können, sind diese Werte verfügbar zu machen.
3. Erfüllt werden müssen darüber hinaus:
  - Anforderungen an die Codelisten und Enumerationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 und Verordnung (EU) Nr. 102/2011;
  - Anforderungen an für die Interoperabilität erforderliche Metadaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010;
  - Anforderungen an die Darstellung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010;
  - Anforderungen an die Referenzsysteme gemäß Artikel 11 und Anhang II, Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010;
  - Anforderungen an die Kodierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010;
  - Weitere Anforderungen gemäß Artikel 9, 10 und 12 sowie die themenspezifischen Anforderungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010.

## **Müssen nicht-konforme INSPIRE-Datensätze weiterhin über Netzdienste bereitgestellt werden, wenn diese auch im INSPIRE-Datenmodell bereitgestellt werden?**

Es ist zu prüfen, inwieweit der transformierte Datensatz als „identische Kopie“ des Ausgangsdatsatz gelten kann. Sollte der Ausgangsdatsatz mehr Informationen enthalten, die nach Art. 4 der Richtlinie unter INSPIRE fallen, dann ist auch der Ausgangsdatsatz mit INSPIRE-konformen Metadaten zu beschreiben und über INSPIRE-konforme Dienste bereitzustellen. Eine andere Möglichkeit wäre die Erweiterung des INSPIRE-Datenmodells, also quasi eine Harmonisierung von Ausgangsdatenmodell und INSPIRE-Datenmodell.

Die europäische Kommission spricht in diesem Zusammenhang von einem „INSPIRE-Core“. Das sind alle Datensätze im INSPIRE-Datenmodell. Die Betroffenheit geht aber über diesen „INSPIRE-Core“ hinaus. D. h. man geht davon aus, dass nicht alle INSPIRE-relevanten Geodatensätze auch harmonisiert bereitgestellt werden (können).

## **Gilt ein Downloaddienst als INSPIRE-konform, wenn er nicht nur die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der Datenspezifikation erfüllt, sondern zusätzlich weitere Datenelemente (Features, Featureklassen – in der Datenhierarchie unter- oder nebengeordnet) enthält?**

Grundsätzlich muss ein INSPIRE-Downloaddienst die Anforderungen der [Netzdienste-Verordnung](#) erfüllen. In der praktischen Umsetzung sind in der GDI-DE das [Technical Guidance-Dokument zu INSPIRE-Downloaddiensten](#) bzw. die [Handlungsempfehlungen des AK Geodienste](#) maßgebend.

Die Datensätze, die über den INSPIRE-Downloaddienst zugänglich gemacht werden, müssen - wenn möglich - im INSPIRE-Datenmodell bereitgestellt werden sowie die Anforderungen der [Interoperabilitätsverordnung](#) erfüllen. Die Datenmodelle sind grundsätzlich erweiterbar, so dass auch Daten, die neben den von INSPIRE geforderten Elementen weitere Elemente enthalten, INSPIRE-konform sein können.